

Versicherungs-Nr.: _____

Direktversicherung (§ 40b EstG)

(als beitragsorientierte Leistungszusage, § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG)

Ergänzende Erklärungen zum Antrag auf eine Lebensversicherung

Neuer Versicherungsnehmer: _____
(Name, Anschrift)

Versicherte Person: _____
(Arbeitnehmer)

1. Es handelt sich um eine

Direktversicherung mit **eingeschränkt** unwiderlichem Bezugsrecht:
Die entsprechende Versorgungszusage wurde durch den Arbeitgeber **spätestens am 31.12.2004** erteilt. Liegt eine Fortsetzung der Versicherung beim neuen Arbeitgeber vor, ist das Zusage datum der ursprünglichen Versorgungszusage maßgebend.

↔ Direktversicherung mit **uneingeschränkt** unwiderlichem Bezugsrecht (z.B. bei Entgeltumwandlung, für leitende Angestellte, für Gesellschafter-Geschäftsführer): Die entsprechende Versorgungszusage wurde durch den Arbeitgeber **spätestens am 31.12.2004** erteilt. Liegt eine Fortsetzung der Versicherung beim neuen Arbeitgeber vor, ist das Zusage datum der ursprünglichen Versorgungszusage maßgebend.

1.a) Es gilt die umseitige besondere Vereinbarung Nr. 12.

↑
oder
↓

1.b) Es gilt die umseitige besondere Vereinbarung Nr. 12 mit folgender Abweichung:

anstelle der genannten Fünfjahresfrist gilt eine kürzere Dauer von _____ Jahren.

das angegebene Mindestalter von 25 Jahren entfällt.

Entgeltumwandlung

↑
oder
↓

Durch Arbeitgeber finanziert (z.B. für Gesellschafter-Geschäftsführer, für leitende Angestellte)

Es gilt die umseitige besondere Vereinbarung Nr. 13.

2. Abweichende Vereinbarungen für den Todesfall (Besondere Vereinbarung Nr. 14)

Sofern bei Buchstabe c) eine bezugsberechtigte Person eingesetzt wird, gelten abweichend von den in der umseitigen besonderen Vereinbarung Nr. 12 bzw. Nr. 13 getroffenen Bezugsrechtsbestimmungen für den Todesfall folgende Personen in nachstehender Rangfolge als widerruflich bezugsberechtigt:

- der überlebende Ehepartner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war,
- die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen,
- Herr/Frau _____

(Name, Vorname, Geb.-Datum)

3. Verfügungsbeschränkung für Pauschalbesteuerung (besondere Vereinbarung Nr. 11)

Es wird eine Verfügungsbeschränkung gemäß dem gültigen Steuerrecht vereinbart (Abschnitt 129 der LStR und Erlass des BMF vom 6.6.1980):

Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, ausgeschlossen ist. Eine Abtretung oder Beleihung der Ansprüche aus dem unwiderruflichen Bezugsrecht durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen. Dies gilt nur, soweit die Beiträge nach § 40b EstG pauschal versteuert werden.

Bei Versorgungszusagen mit Entgeltumwandlung, welche ab dem 01.01.2001 erteilt wurden, ist eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.

Wichtiger Hinweis: Bei Beantragung einer fondsgebundenen Versicherung nach Tarif FRV1T oder FRV2T beachten Sie bitte den Hinweis auf der Rückseite.

Angaben im Antrag, die den in dieser Anlage gemachten Angaben widersprechen, sind ohne Bedeutung. Ich habe die gekennzeichneten und auf der Rückseite abgedruckten Vereinbarungen zur Kenntnis genommen.

X _____
Ort, Datum

X _____
Versicherungsnehmer/in, Firmenstempel

X _____
Versicherte Person

Besondere Vereinbarung Nr. 12

Bezugsrecht

Die versicherte Person ist sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall unter den nachstehenden Vorbehalten unwiderruflich bezugsberechtigt. Das Bezugsrecht ist nicht übertragbar und nicht beleihbar.

Dem Arbeitgeber bleibt, sofern auf der Vorderseite unter Ziffer 1 nicht anders vereinbart, das Recht vorbehalten,

- alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen,
- wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, es sei denn
 - die versicherte Person hat das 25. Lebensjahr vollendet und die Versicherung sowie die Versorgungszusage haben ab dem 01.01.2009 bereits mindestens 5 Jahre bestanden
- wenn die versicherte Person Handlungen begeht, die dem Arbeitgeber das Recht geben, die Versicherungsansprüche zu mindern oder zu entziehen.

Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile.

Für den Todesfall ist die Versicherungsleistung in nachstehender Rangfolge zu zahlen an

- den überlebenden Ehepartner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war,
- die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen,
- die Eltern der versicherten Person,
- die Erben der versicherten Person.

Die vorgenannten für den Todesfall begünstigten Hinterbliebenen haben einen widerruflichen Anspruch auf die Versicherungsleistung für den Fall des Todes der versicherten Person.

Übertragung auf neuen Arbeitgeber

Wird der Versicherungsvertrag auf einen neuen Arbeitgeber übertragen, besteht für die bereits vorliegenden und sich hieraus entwickelnden Werte des Vertrags ein unwiderrufliches Bezugsrecht der versicherten Person.

Vorzeitiges Ausscheiden

Hat die versicherte Person eine unverfallbare Anwartschaft nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und scheidet sie aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so überlässt der Arbeitgeber, wenn er die Anwendung des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes verlangt, der versicherten Person die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers. Damit erwirbt diese das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen. Die Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland ist verpflichtet, die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung unter Anrechnung der bereits abgelaufenen Wartefrist zu dem im Versicherungsschein genannten Beitrag fortzusetzen, sofern dies **innerhalb von 3 Monaten** seit dem Ausscheiden der versicherten Person vom Arbeitgeber mitgeteilt wird.

Eine vorzeitige Verfügung der ausgeschiedenen Person über Rechte und Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag ist ausgeschlossen.

Besondere Vereinbarung Nr. 13

Bezugsrecht

Der versicherten Person ist sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall ein nicht übertragbares und nicht beleihbares unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt.

Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile.

Für den Todesfall ist die Versicherungsleistung in nachstehender Rangfolge zu zahlen an

- den überlebenden Ehepartner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war,
- die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen,
- die Eltern der versicherten Person,
- die Erben der versicherten Person.

Die vorgenannten für den Todesfall begünstigten Hinterbliebenen haben einen widerruflichen Anspruch auf die Versicherungsleistung für den Fall des Todes der versicherten Person.

Private Fortsetzung einer Direktversicherung aus Entgeltumwandlung bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis ohne Entgelt

Falls die versicherte Person bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält (z.B. Erziehungsurlaub, Wehrdienst), hat sie das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Es gelten dann die Regelungen des § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet die versicherte Person vorzeitig aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so überlässt der Arbeitgeber, sofern nicht vorher die Abfindung gemäß § 3 des „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ vereinbart worden ist, der versicherten Person die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers. Damit erwirbt diese das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen. Die Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland ist verpflichtet, die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung unter Anrechnung der bereits abgelaufenen Wartefrist zu dem im Versicherungsschein genannten Beitrag fortzusetzen, sofern dies **innerhalb von 3 Monaten** seit dem Ausscheiden der versicherten Person vom Arbeitgeber mitgeteilt wird.

Eine vorzeitige Verfügung der ausgeschiedenen Person über Rechte und Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag ist ausgeschlossen.

Wichtiger Hinweis zur fondsgebundenen Versicherung nach Tarif FRV1T und FRV2T:

Bei Abschluss einer fondsgebundenen Versicherung als Direktversicherung handelt es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage. Die Leistung im Erlebensfall resultiert aus dem angesammelten Fondsvermögen und ist damit von der variablen Entwicklung der Kapitalmärkte abhängig. Der Versicherer übernimmt keinerlei Garantie einer Mindestleistung.

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) vertritt die Ansicht, dass es sich bei einer fondsgebundenen Versicherung um eine Beitragszusage mit Mindestleistung handelt. Das hätte zur Folge, dass, sollten bei Ablaufdatum die eingezahlten Beiträge aufgrund einer nachhaltig negativen Fondsentwicklung als Versicherungsleistung nicht zur Verfügung stehen, der Arbeitgeber für den Differenzbetrag einstehen muss.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer/in,
Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift Versicherte Person